



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Gemeinde Rhede (Ems)
Herr Gerd Conens
Gerhardyweg 1

26899 Rhede (Ems)



Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.05.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.9-42120/02-2017 M 12

Durchwahl
(0441) 57026276

Oldenburg
10.07.2018

Rheder Markt am 17.09.2018 auf dem Gelände der Reitsportanlage in Rhede

Sehr geehrter Herr Conens,

die Anzeige Ihrer o. g. Veranstaltung ist fristgerecht bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung wird die Durchführung der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* mit Auflagen versehen, die im folgenden, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen, aufgeführt sind:

I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur Veranstaltung kommenden Tiere mit Angaben zur Kennzeichnung, Besitzer und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV ist dem zuständigen Veterinäramt vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich zu führen, damit er sie dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Diese Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 der ViehVerkV dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
4. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen oder Begleitpapiere sind beim Einlass zurückzuweisen.

5. Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen.
7. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
9. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.
10. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport von lebenden und toten Tieren erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen*. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.
11. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren*.

II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden,
 - a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen Tierkrankheiten gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
 - b) wenn deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.
2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
 - a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und

- b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens der nachfolgend genannten Tierarten festgelegt wird.

Zusatz für Schafe und Ziegen:

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, in deren Herkunftslandkreis die Brucelloseuntersuchungen gem. § 3 Abs. 3 der Brucelloseverordnung* gemäß Anhang A Kapitel 1 Absatz II der Richtlinie 91/68/EWG (Stichprobenuntersuchungen) mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden und in deren in deren Herkunftsbestand Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist*.

Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

1. Sie haben vollständige Tierlisten anzulegen und zu führen. Diese Listen müssen folgende Informationen / Daten enthalten:
 - a. sämtliche zum Zwecke der Veranstaltung verbrachten Equiden unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatz unter Angabe
 - des Namens des Equiden
 - Lebensnummer bzw. Passnummer
 - Transponder-Nr., falls dem Equiden ein Transponder implantiert wurde
 - des Haltungsbetriebes/der Haltungseinrichtung
(Bezeichnung des Betriebes/Haltung und vollständige Adresse (Ort der Unterbringung des Equiden) sowie Name des Betreibers (=Halter)
 - b. die Tierliste für sämtliche Veranstaltungstage.
2. Sie haben diese Unterlagen während der Veranstaltung aktuell zu führen, zur Vorlage bereitzuhalten sowie auf Verlangen dem zuständigen Amtstierarzt vorzulegen.
3. Direkt nach Abschluss, **spätestens jedoch 3 Tage nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung**, sind alle Unterlagen vollständig dem zuständigen **Veterinäramt des Landkreises Emsland** zu übersenden.
4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu 1. ordne ich an.
 1. dass alle auf die Veranstaltung verbrachten Equiden von einem **Equidenpass (Pferdepass)** nach § 44a der ViehVerkV* begleitet sein müssen;
 2. dass für Equiden aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern die nach Tierseuchenrecht erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen müssen,
 3. dass Equiden, die nach dem 30.09.2009 geboren wurden, gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein müssen.

Zusatz für Rinder

Zur Veranstaltung dürfen nur Rinder verbracht werden,

- a) die aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen kommen und
- b) wenn sie BVDV-unverdächtig sind
- c) BHV-1
 1. Rinder, die aus BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen
 - dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein.
 - müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung).
 - müssen frühestens 14 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1-Virus untersucht werden. Auf Verlangen müssen die Untersuchungsergebnisse dem zuständigen Amtstierarzt während der Veranstaltung vorgelegt werden.
 2. Rinder, die aus nicht BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen,
 - dürfen **nicht** gegen BHV1 geimpft sein und
 - müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
 1. im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind
 2. die Tiere vor dem Verbringen eine 30tägige Quarantäne in einer amtlich zugelassenen Isolierstation und durch die zuständige Behörde amtlich kontrolliert durchlaufen haben und ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.
- d) Zuchtrinder mit einem Alter von über 24 Monaten wurden innerhalb der letzten 12 Monate mittels Blut- oder Einzelmilchprobe serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht, ausgenommen sind Zuchtrinder aus Mutterkuhbeständen.

Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzerklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

Zusatz für Geflügel:

Nach § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GefIPestSchV)*

- a) muss Geflügel vor Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Die **klinische Untersuchung** kann nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt beim Einlass der Tiere erfolgen.
- b) müssen Enten und Gänse von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird.

Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie unter Bezug auf die o.g. Verordnung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist.

Zusatz für Tauben:

Tauben müssen gegen Paramyxovirose geimpft sein und von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Art der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgen.

Zusatz für Kameliden:

Die Kameliden dürfen nur aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien Regionen bzw. Beständen kommen.

Hinweis für Kaninchen:

Kaninchen sollten gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) geimpft sein.

Begründung:

Die Zuständigkeit des LAVES zum Erlass dieser Anordnung folgt aus § 2 Nr. 7 ZustVO-Tier

Zu 1 - 3. des Zusatzes für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

Die Anordnung über das Anlegen und Führen einer Tierliste dient der zusätzlichen Überwachung Ihrer Veranstaltung zum Zwecke der Vorbeugung vor Tierseuchen auf Grundlage des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)*. Die Beschränkung Ihrer Veranstaltung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich.

Bei Veranstaltungen mit Equiden (Turniere, Sportveranstaltungen, Ausstellungen etc.) treffen häufig Tiere aus weit voneinander entfernten Gebieten aufeinander. Durch die Tierlisten wird die eindeutige Identifikation und Zuordnung der teilnehmenden Equiden und Halter ermöglicht, wodurch neuinfizierte Equiden schneller ermittelt werden können. Je umfangreicher im Falle eines Seuchenausbruchs solche Daten den zuständigen Behörden vorliegen, desto eher können Seuchenübertragungen sicher ausgeschlossen und der Kreis der gefährdeten Equiden eingegrenzt werden. Somit verfolgen diese Maßnahmen die Anforderungen und den Zweck zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen nach § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)*.

Die vergangenen Ausbrüche seuchenhafter Erkrankungen, insbesondere der Equinen Infektiösen Anämie (EIA), innerhalb der Population von in Deutschland gehaltenen Pferden, haben gezeigt, dass jederzeit mit dem Auftreten von infizierten Equiden mit bekämpfungsrelevanten Tierseuchen zu rechnen ist. Besonders die Bekämpfung der EIA hat in den letzten Jahren zu hohen finanziellen Verlusten bei den betroffenen Tierhaltern geführt.

Die zuständigen Veterinärbehörden erfüllen im Sinne des TierGesG* die Aufgaben bezüglich der Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (vgl. § 1 AGTierGesG). Diese Aufgaben umfassen im Zuge des Ausbruchs einer Seuche Maßnahmen, die sehr folgens schwer für alle Betroffenen sein und, wie bereits erwähnt, zum Verlust der betroffenen Equiden führen können.

Um im Falle des Ausbruchs einer entsprechenden Tierseuche die weitere Ausbreitung so schnell wie möglich zu verhindern, sind epidemiologische Ermittlungen (Nachverfolgung der möglichen Eintragswege der Seuche und ihrer evtl. Verbreitung durch Tierbewegungen) ein wesentlicher Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung. Diese Untersuchungen können aber nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn aussagekräftige Dokumentationen über die Verbringung von Pferden angelegt und den zuständigen Behörden im Seuchenfall zur Verfügung stehen.

Meine Anordnungen habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die von mir geforderte Dokumentation ist geeignet, angemessen und erforderlich. Ein milderer Mittel als die von mir geforderten Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit habe ich bei meiner Abwägung somit berücksichtigt.

Zu 4. des Zusatzes für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* bin ich dazu berechtigt, zur Durchführung meiner Anordnung die sofortige Vollziehung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung liegt hier im besonderen öffentlichen Interesse. Im Falle eines Ausbruchs einer Tierseuche bei den Equiden ist, aufgrund der häufig vorkommenden Kontakte zu anderen Equiden, eine schnelle und effektive epidemiologische Ermittlung der Kontakte für die Bekämpfung der Tierseuche von großer Bedeutung, um die Ausbreitung einzudämmen und die Equidenhalter vor hohen finanziellen Verlusten zu schützen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich die erforderlichen epidemiologischen

Unterlagen vorliegen. Aus diesen Gründen hat Ihr Einzelinteresse an der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Klage gegen meine Anordnung in den Hintergrund zu treten.

Für alle anderen Tierarten:

Alle weiteren oben genannten Anordnungen, die sich aus den Zusätzen für Rinder, Schafe und Ziegen ergeben, sind erforderlich, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten des Vieh in der Definition § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

Hinweise:

Der Bescheid bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Tierarten.

Tiere dürfen von Besuchern nicht gefüttert werden. Der Veranstalter hat für eine entsprechende Beschilderung Sorge zu tragen.

Die Veranstaltung kann darüber hinaus auch mit weiteren Beschränkungen versehen oder völlig verboten werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich werden sollte.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen eines oder mehrerer Tiere an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Beamten der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Zuwerhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG* i. V. mit § 46 Abs.1 Nr. 2 ViehverkV dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten Dreißigtausend Euro) geahndet werden.

Gebühren:

Es ergeht ein separater Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück , ein Antrag auf ganze oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dujesiefken

Fundstellen:

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV
- Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG
- Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (BrucelloseV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (BrucelloseV)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)
- Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)

in der jeweils gültigen Fassung